

# AMTSBLATT

## der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 4, Jahrgang 2003

Ausgegeben: Hannover, den 15. April 2003

### A. Evangelische Kirche in Deutschland

**Nr. 63\* Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Evangelisch-Lutherischen Kirche im südlichen Afrika (ELKSA (N-T)).**

**Vom 21. Februar 2003.**

Vertrag zwischen der  
**Evangelischen Kirche in Deutschland**

Herrenhäuser Straße 12  
D-30419 Hannover

Bundesrepublik Deutschland  
vertreten durch den

Vorsitzenden des Rates der EKD und den Präsidenten  
des Kirchenamtes  
– im folgenden »EKD« genannt

und der

**Evangelisch-Lutherischen Kirche  
im südlichen Afrika (N – T)**

P. O. Box 7095  
Bonaero Park 1622

Republik Südafrika

vertreten durch den Bischof

– im folgenden »ELKSA (N-T)« genannt –

#### Präambel

Das Wirken der Vertragspartner ist in dem Auftrag gegründet, den Jesus Christus seiner Kirche gegeben hat, und orientiert sich an den gemeinsamen Grundlagen der Heiligen Schrift, den altkirchlichen Bekenntnissen und den Bekenntnisschriften der Reformation. Kraft dieses Auftrages arbeiten die Vertragspartner auch im Rahmen ihrer ökumenischen Beziehungen in Zeugnis und Dienst der Kirche für die Welt zusammen.

Die Vertragspartner sind vertraglich seit 1962 (ELKSA – Transvaal Kirche) und seit 1971 (ELKSA – Hermannsburg) miteinander verbunden. 1988 wurden diese Verträge durch die »Einvernehmliche Übergangsregelung« zwischen der EKD und der ELKSA (N-T) abgelöst. Dieses Vertragsverhältnis wird durch die nachfolgenden Bestimmungen neu gestaltet.

#### § 1

(1) Die EKD und die ELKSA (N-T) bestätigen durch diesen Vertrag das zwischen ihnen bestehende Verhältnis vertrauensvoller kirchlicher und geschwisterlicher Gemeinschaft. Sie wissen sich bei der Wahrnehmung ihrer wechselseitigen Beziehungen der Förderung der Einheit der lutherischen Kirchen in Südafrika verpflichtet.

(2) Die EKD und die ELKSA (N-T) lassen einander an ihrem kirchlichen Leben teilnehmen und fördern es auf die ihnen mögliche Weise. Sie erarbeiten ein Programm über gemeinsame Vorhaben und Handlungsebenen.

#### § 2

Die EKD verpflichtet sich nach Maßgabe der bei ihr geltenden Bestimmungen,

1. die ELKSA (N-T) im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten in sachlicher, finanzieller und personeller Hinsicht zu fördern,
2. in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit der ELKSA (N-T) den Dienst an evangelischen Christen deutscher Sprache oder Herkunft im Einzugsbereich der ELKSA (N-T) zu fördern,
3. der ELKSA (N-T) bei der Gewinnung und Anstellung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin oder anderer kirchlicher Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen behilflich zu sein,
4. zur ELKSA (N-T) Kontakt zu halten und die Teilnahme der Pfarrer oder Pfarrerinnen sowie von Gemeindegliedern aus Südafrika an kirchlichen Konferenzen und Veranstaltungen der EKD zu fördern.

#### § 3

Die ELKSA (N-T) verpflichtet sich,

1. im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten die kirchliche Versorgung aller in ihrem Bereich lebenden evangelischen Christen nach Maßgabe ihrer kirchlichen Ordnungen zu übernehmen und deutschsprachige Seelsorge und Verkündigung, wo sie nötig ist, anzubieten,
2. Pfarrerinnen oder Pfarrer, die in einem Beschäftigungsverhältnis zu einer Gliedkirche der EKD stehen, nur mit Zustimmung der EKD anzustellen,
3. im Falle einer Entsendung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin durch die EKD die für das Entsendungsverhältnis jeweils geltenden Bestimmungen der EKD zu beachten,
4. nach der Wahl eines Pfarrers oder einer Pfarrerin mit der betreffenden Person nach Maßgabe der bei der EKD jeweils geltenden Bestimmungen eine Anstellungsverbarung zu schließen, die des Einvernehmens der EKD bedarf.

#### § 4

Die Wahlverfahren und die Anstellung von Pfarrerinnen oder Pfarrern oder anderen kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen aus dem Bereich der EKD für den Dienst in der ELKSA (N-T) richten sich nach den kirchlichen Ordnungen in der ELKSA (N-T) in der jeweils geltenden Fassung unter Berücksichtigung von § 3 Nr. 3 dieses Vertrages.

#### § 5

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren den gegenseitigen Austausch von Pfarrerinnen und Pfarrern und anderen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, sofern die geltenden gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes dies zulassen. Sie streben an, diesen Austausch nach Möglichkeit paritätisch und auf Gegenseitigkeit zu gestalten.

(2) Die Vertragspartner können geeigneten Personen nach Absprache Stipendien zur beruflichen Fort- und Weiterbildung gewähren.

(3) Die Verwaltungen beider Kirchen sind ermächtigt, die Regelungen für das Austauschverhältnis und die Stipendienvergabe gesondert schriftlich zu vereinbaren.

### § 6

(1) Die ELKSA (N-T) ist verpflichtet, zur Sicherstellung der Versorgung der von der EKD in den Dienst der ELKSA (N-T) entsandten Pfarrer und Pfarrerinnen und anderen hauptamtlichen Beschäftigten Beiträge zur Aufrechterhaltung der Versorgungsanwartschaften zu entrichten.

(2) Die EKD wird sich bemühen, im Rahmen der Haushaltsfinanzierung die Sicherstellung der Versorgung zu unterstützen. Dazu wird sie vor jeder Entsendung prüfen, ob die Beiträge zur Aufrechterhaltung der Versorgungsanwartschaften für den Entsendungszeitraum übernommen werden können.

### § 7

Bei der Beendigung dieses Vertragsverhältnisses sind die von der EKD entsandten Pfarrerinnen und Pfarrer sowie sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der ELKSA (N-T) unverzüglich über das Vertragsende in Kenntnis zu setzen. Bis zur Beendigung mit der EKD begründeter Entsendungsverhältnisse ist die ELKSA (N-T) zur Weitergewährung der in der Anstellungsvereinbarung vorgesehenen Leistungen verpflichtet. Die EKD hat sich unverzüglich mit der jeweiligen Landeskirche in Verbindung zu setzen, um die Rückkehr vorzubereiten. Sofern die der ELKSA (N-T) entstehenden Personalkosten aus Mitteln der EKD finanziert wurden, ist über die Modalitäten der Weiterzahlung bis zum Ende der Entsendung eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen.

### § 8

(1) Nebenabreden, Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck entsprechen.

### § 9

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Der Vertrag kann mit einer Frist von einem Jahr zum jeweiligen Quartalsende gekündigt werden.

(3) Liegt eine grobe Verletzung des Vertrages vor, kann das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

H a n n o v e r , den 21. Februar 2003

**EKD**

K o c k

Der Vorsitzende des Rates der EKD

S c h m i d t

Der Präsident des Kirchenamtes der EKD

K e m p t e n P a r k , den 16. Januar 2003

**ELKSA (N-T)**

L i l j e

Der Bischof

## Nr. 64\* Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Evangelisch-Lutherischen Kirche im südlichen Afrika (ELKSA (Kapkirche)).

Vom 21. Februar 2003.

Vertrag  
zwischen der

**Evangelischen Kirche in Deutschland**

Herrenhäuser Straße 12

D-30419 Hannover

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch den

Vorsitzenden des Rates der EKD und den Präsidenten  
des Kirchenamtes

– im folgenden »EKD« genannt –

und der

**Evangelisch-Lutherischen Kirche  
im südlichen Afrika (Kapkirche)**

240 Long Street

Cape Town 8001

Republik Südafrika

vertreten durch den Bischof

– im folgenden »ELKSA (Kapkirche)« genannt –

### Präambel

Das Wirken der Vertragspartner ist in dem Auftrag gegründet, den Jesus Christus seiner Kirche gegeben hat, und orientiert sich an den gemeinsamen Grundlagen der Heiligen Schrift, den altkirchlichen Bekenntnissen und den Bekenntnisschriften der Reformation. Kraft dieses Auftrages arbeiten die Vertragspartner auch im Rahmen ihrer ökumenischen Beziehungen in Zeugnis und Dienst der Kirche für die Welt zusammen.

Die Vertragspartner sind vertraglich seit 1962 miteinander verbunden. 1988 wurde dieser Vertrag durch die »Einvernehmliche Übergangsregelung« zwischen der EKD und der ELKSA (Kapkirche) abgelöst. Dieses Vertragsverhältnis wird durch die nachfolgenden Bestimmungen neu gestaltet.

### § 1

(1) Die EKD und die ELKSA (Kapkirche) bestätigen durch diesen Vertrag das zwischen ihnen bestehende Verhältnis vertrauensvoller kirchlicher und geschwisterlicher Gemeinschaft. Sie wissen sich bei der Wahrnehmung ihrer wechselseitigen Beziehungen der Förderung der Einheit der lutherischen Kirchen in Südafrika verpflichtet.

(2) Die EKD und ELKSA (Kapkirche) lassen einander an ihrem kirchlichen Leben teilnehmen und fördern es auf die ihnen mögliche Weise. Sie erarbeiten ein Programm über gemeinsame Vorhaben und Handlungsebenen.

### § 2

Die EKD verpflichtet sich nach Maßgabe der bei ihr geltenden Bestimmungen,

1. die ELKSA (Kapkirche) im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten in sachlicher, finanzieller und personeller Hinsicht zu fördern,
2. in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit der ELKSA (Kapkirche) den Dienst an evangelischen Christen deutscher Sprache oder Herkunft im Einzugsbereich der ELKSA (Kapkirche) zu fördern,
3. der ELKSA (Kapkirche) bei der Gewinnung und Anstellung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin und anderer kirchlicher Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen behilflich zu sein,

4. zur ELKSA (Kapkirche) Kontakt zu halten und die Teilnahme der Pfarrer oder Pfarrerinnen sowie von Gemeindegliedern aus Südafrika an kirchlichen Konferenzen und Veranstaltungen der EKD zu fördern.

### § 3

Die ELKSA (Kapkirche) verpflichtet sich,

1. im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten die kirchliche Versorgung aller in ihrem Bereich lebenden evangelischen Christen nach Maßgabe ihrer kirchlichen Ordnungen zu übernehmen und deutschsprachige Seelsorge und Verkündigung, wo sie nötig ist, anzubieten,
2. Pfarrerinnen oder Pfarrer, die in einem Beschäftigungsverhältnis zu einer Gliedkirche der EKD stehen, nur mit Zustimmung der EKD anzustellen,
3. im Falle einer Entsendung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin durch die EKD die für das Entsendungsverhältnis jeweils geltenden Bestimmungen der EKD zu beachten,
4. nach der Wahl eines Pfarrers oder einer Pfarrerin mit der betreffenden Person nach Maßgabe der bei der EKD jeweils geltenden Bestimmungen eine Anstellungsverbarung zu schließen, die des Einvernehmens der EKD bedarf.

### § 4

Die Wahlverfahren und die Anstellung von Pfarrerinnen oder Pfarrern oder anderen kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen aus dem Bereich der EKD für den Dienst in der ELKSA (Kapkirche) richten sich nach den kirchlichen Ordnungen in der ELKSA (Kapkirche) in der jeweils geltenden Fassung unter Berücksichtigung von § 3 Nr. 3 dieses Vertrages.

### § 5

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren den gegenseitigen Austausch von Pfarrerinnen und Pfarrern und anderen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, sofern die geltenden gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes dies zulassen. Sie streben an, diesen Austausch nach Möglichkeit paritätisch und auf Gegenseitigkeit zu gestalten.

(2) Die Vertragspartner können geeigneten Personen nach Absprache Stipendien zur beruflichen Fort- und Weiterbildung gewähren.

(3) Die Verwaltungen beider Kirchen sind ermächtigt, die Regelungen für das Austauschverhältnis und die Stipendienvergabe gesondert schriftlich zu vereinbaren.

### § 6

(1) Die ELKSA (Kapkirche) ist verpflichtet, zur Sicherstellung der Versorgung der von der EKD in den Dienst der ELKSA (Kapkirche) entsandten Pfarrer oder Pfarrerinnen und anderen hauptamtlichen Beschäftigten Beiträge zur Aufrechterhaltung der Versorgungsanwartschaften zu entrichten.

(2) Die EKD wird sich bemühen, im Rahmen der Haushaltsfinanzierung die Sicherstellung der Versorgung zu unterstützen. Dazu wird sie vor jeder Entsendung prüfen, ob die Beiträge zur Aufrechterhaltung der Versorgungsanwartschaften für den Entsendungszeitraum übernommen werden können.

### § 7

Bei der Beendigung dieses Vertragsverhältnisses sind die von der EKD entsandten Pfarrerinnen und Pfarrer sowie sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der ELKSA (Kapkirche) unverzüglich über das Vertragsende in Kenntnis zu setzen. Bis zur Beendigung mit der EKD begründeter Entsendungsverhältnisse ist die ELKSA (Kapkirche) zur

Weitergewährung der in der Anstellungsverbarung vorgesehenen Leistungen verpflichtet. Die EKD hat sich unverzüglich mit der jeweiligen Landeskirche in Verbindung zu setzen, um die Rückkehr vorzubereiten. Sofern die der ELKSA (Kapkirche) entstehenden Personalkosten aus Mitteln der EKD finanziert wurden, ist über die Modalitäten der Weiterzahlung bis zum Ende der Entsendung eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen.

### § 8

(1) Nebenabreden, Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck entsprechen.

### § 9

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Der Vertrag kann mit einer Frist von einem Jahr zum jeweiligen Quartalsende gekündigt werden.

(3) Liegt eine grobe Verletzung des Vertrages vor, kann das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

H a n n o v e r , den 21. Februar 2003

**EKD**

K o c k

Der Vorsitzende des Rates der EKD

S c h m i d t

Der Präsident des Kirchenamtes der EKD

K a p s t a d t , den 20. Januar 2003

**ELKSA (Kapkirche)**

N. J. R o t t w e r

Der Bischof

**Nr. 65\* Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Namibia (ELKIN (DELK)).**

**Vom 21. Februar 2003.**

Vertrag  
zwischen der

**Evangelischen Kirche in Deutschland**

Herrenhäuser Straße 12

D-30419 Hannover

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch den

Vorsitzenden des Rates der EKD und den Präsidenten  
des Kirchenamtes

– im folgenden »EKD« genannt –

und der

**Evangelisch-Lutherischen Kirche in Namibia (DELK)**

P. O. Box 233

Windhoek

Republik Namibia

vertreten durch den Bischof

– im folgenden »ELKIN (DELK)« genannt –

### Präambel

Das Wirken der Vertragspartner ist in dem Auftrag gegründet, den Jesus Christus seiner Kirche gegeben hat, und orientiert sich an den gemeinsamen Grundlagen der Heiligen Schrift, den altkirchlichen Bekenntnissen und den Bekenntnisschriften der Reformation. Kraft dieses Auftrages arbeiten die Vertragspartner auch im Rahmen ihrer ökumenischen Beziehungen in Zeugnis und Dienst der Kirche für die Welt zusammen.

Die Vertragspartner sind vertraglich seit 1961 miteinander verbunden. 1988 wurde dieser Vertrag durch die »Einvernehmliche Übergangsregelung« zwischen der EKD und der ELKIN (DELK) abgelöst. Dieses Vertragsverhältnis wird durch die nachfolgenden Bestimmungen neu gestaltet.

#### § 1

(1) Die EKD und die ELKIN (DELK) bestätigen durch diesen Vertrag das zwischen ihnen bestehende Verhältnis vertrauensvoller kirchlicher und geschwisterlicher Gemeinschaft. Sie wissen sich bei der Wahrnehmung ihrer wechselseitigen Beziehungen der Förderung der Einheit der lutherischen Kirchen in Namibia verpflichtet.

(2) Die EKD und die ELKIN (DELK) lassen einander an ihrem kirchlichen Leben teilnehmen und fördern es auf die ihnen mögliche Weise. Sie erarbeiten ein Programm über gemeinsame Vorhaben und Handlungsebenen.

#### § 2

Die EKD verpflichtet sich nach Maßgabe der bei ihr geltenden Bestimmungen,

1. die ELKIN (DELK) im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten in sachlicher, finanzieller und personeller Hinsicht zu fördern,
2. in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit der ELKIN (DELK) den Dienst an evangelischen Christen deutscher Sprache oder Herkunft im Einzugsbereich der ELKIN (DELK) zu fördern,
3. der ELKIN (DELK) bei der Gewinnung und Anstellung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin und anderer kirchlicher Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen behilflich zu sein,
4. zur ELKIN (DELK) Kontakt zu halten und die Teilnahme der Pfarrer oder Pfarrerinnen sowie von Gemeindegliedern aus Namibia an kirchlichen Konferenzen und Veranstaltungen der EKD zu fördern.

#### § 3

Die ELKIN (DELK) verpflichtet sich,

1. im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten die kirchliche Versorgung aller in ihrem Bereich lebenden evangelischen Christen nach Maßgabe ihrer kirchlichen Ordnungen zu übernehmen und deutschsprachige Seelsorge und Verkündigung, wo sie nötig ist, anzubieten,
2. Pfarrerinnen oder Pfarrer, die in einem Beschäftigungsverhältnis zu einer Gliedkirche der EKD stehen, nur mit Zustimmung der EKD anzustellen,
3. im Falle einer Entsendung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin durch die EKD die für das Entsendungsverhältnis jeweils geltenden Bestimmungen der EKD zu beachten,
4. nach der Wahl eines Pfarrers oder einer Pfarrerin mit der betreffenden Person nach Maßgabe der bei der EKD jeweils geltenden Bestimmungen eine Anstellungsvereinbarung zu schließen, die des Einvernehmens der EKD bedarf.

#### § 4

Die Wahlverfahren und die Anstellung von Pfarrerinnen oder Pfarrern oder anderen kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen aus dem Bereich der EKD für den Dienst in der ELKIN (DELK) richten sich nach den kirchlichen Ordnungen in der ELKIN (DELK) in der jeweils geltenden Fassung unter Berücksichtigung von § 3 Nr. 3 dieses Vertrages.

#### § 5

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren den gegenseitigen Austausch von Pfarrerinnen und Pfarrern und anderen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, sofern die geltenden gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes dies zulassen. Sie streben an, diesen Austausch nach Möglichkeit paritätisch und auf Gegenseitigkeit zu gestalten.

(2) Die Vertragspartner können geeigneten Personen nach Absprache Stipendien zur beruflichen Fort- und Weiterbildung gewähren.

(3) Die Verwaltungen beider Kirchen sind ermächtigt, die Regelungen für das Austauschverhältnis und die Stipendienvergabe gesondert schriftlich zu vereinbaren.

#### § 6

(1) Die ELKIN (DELK) ist verpflichtet, zur Sicherstellung der Versorgung der von der EKD in den Dienst der ELKIN (DELK) entsandten Pfarrer und Pfarrerinnen und anderen hauptamtlichen Beschäftigten Beiträge zur Aufrechterhaltung der Versorgungsanwartschaften zu entrichten.

(2) Die EKD wird sich bemühen, im Rahmen der Haushaltsfinanzierung die Sicherstellung der Versorgung zu unterstützen. Dazu wird sie vor jeder Entsendung prüfen, ob die Beiträge zur Aufrechterhaltung der Versorgungsanwartschaften für den Entsendungszeitraum übernommen werden können.

#### § 7

Bei der Beendigung dieses Vertragsverhältnisses sind die von der EKD entsandten Pfarrerinnen und Pfarrer sowie sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der ELKIN (DELK) unverzüglich über das Vertragsende in Kenntnis zu setzen. Bis zur Beendigung mit der EKD begründeter Entsendungsverhältnisse ist die ELKIN (DELK) zur Weitergewährung der in der Anstellungsvereinbarung vorgesehenen Leistungen verpflichtet. Die EKD hat sich unverzüglich mit der jeweiligen Landeskirche in Verbindung zu setzen, um die Rückkehr vorzubereiten. Sofern die der ELKIN (DELK) entstehenden Personalkosten aus Mitteln der EKD finanziert wurden, ist über die Modalitäten der Weiterzahlung bis zum Ende der Entsendung eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen.

#### § 8

(1) Nebenabreden, Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck entsprechen.

#### § 9

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Der Vertrag kann mit einer Frist von einem Jahr zum jeweiligen Quartalsende gekündigt werden.

(3) Liegt eine grobe Verletzung des Vertrages vor, kann das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

H a n n o v e r, den 21. Februar 2003

**EKD**

K o c k

Der Vorsitzende des Rates der EKD

S c h m i d t

Der Präsident des Kirchenamtes der EKD

W i n d h o e k, den 18. Januar 2003

**ELKIN (DELK)**

K e d i n g  
Der Bischof

**Nr. 66\* Mitteilung über die Mitglieder des Reformierten Senats beim Disziplinarhof der EKD.**

**Vom 21. März 2003.**

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat in seiner Sitzung am 7./8. Dezember 2001 die Mitglieder des Reformierten Senats beim Disziplinarhof der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Amtszeit vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2007 neu berufen.

Weiterhin hat der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland in seiner Sitzung am 6./7. Dezember 2002 Herrn Oberkirchenrat Martin Kleingünther zum 1. Stellvertreter und Herrn Rechtsanwalt Erwin Köhler zum 2. Stellvertreter des nichtordinierten Beisitzers des Reformierten Senats beim Disziplinarhof der EKD sowie Frau Angela Schafmeister zur Beisitzerin des Reformierten Senats beim Disziplinarhof der EKD in Verfahren gegen Amtskräfte des höheren Dienstes für den Rest der Amtszeit bis zum 31. Dezember 2007 nachberufen.

**Vorsitzender:** Rechtsanwalt und Notar Hartmut **Wiesinger**, Lage

1. Stellvertreter: Präsident des Verwaltungsgerichts

Dr. Michael **Benndorf**, Bovenden  
N.N.

**Ordinierte Beisitzerin:** Pfarrerin Dorothea **Brand**,  
Dörentrup

1. Stellvertreter: Superintendent,  
Pfarrer Klaus **Eberl**, Wassenberg  
2. Stellvertreter: Pastor Heinrich **Frese**, Nordhorn

**Nichtordinierter Beisitzer:** Rechtsanwalt und Notar Thomas **Schoppmann**, Bremerhaven

1. Stellvertreter: Oberkirchenrat Martin **Kleingünther**, Bielefeld  
2. Stellvertreter: Rechtsanwalt Erwin **Köhler**,  
Meppen

**Beisitzerin in Verfahren gegen Amtskräfte des höheren Dienstes:** Hausfrau Angela **Schafmeister**,  
Detmold

1. Stellvertreter: Richter am AG Hans **Koops**,  
Neuenhaus

2. Stellvertreter: Landeskirchenrat Werner **Prüßner**,  
Bielefeld

**Beisitzer in Verfahren gegen Amtskräfte des gehobenen Dienstes:** Steueramtsrat Wilhelm **Steenweg**,  
Schüttorf

1. Stellvertreterin: Amtfrau i. K. Maja **Schneider**,  
Detmold

2. Stellvertreterin: Landeskirchen-Amtsrätin Stefanie **Fritzensmeier**,  
Bielefeld

3. Stellvertreterin: Amtfrau i. K. Karin **Schulte**,  
Detmold

H a n n o v e r, den 21. März 2003

Evangelische Kirche in Deutschland  
– Kirchenamt –

S c h m i d t  
Präsident

## B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

### C. Aus den Gliedkirchen

#### Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

**Nr. 67 Kirchengesetz über die Änderung der Zusammensetzung des Kirchensenates.**

**Vom 18. Dezember 2002.** (KABl. 2003 S. 2)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1**

Die Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Fassung vom 1. Juli 1971 (Kirchl. Amtsbl. S. 189), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes zur Stärkung der gesamtkirchlichen Rechtset-

zung vom 15. Dezember 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 260), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 75 Buchstabe g wird die Angabe »f und g« durch die Angabe »g und h« ersetzt.

2. In Artikel 78 Abs. 2 wird die Angabe »f« durch die Angabe »g« ersetzt.

3. Artikel 100 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach dem Buchstaben b folgender neue Buchstabe c eingefügt:  
»c) der Präsident der Landessynode,«. Die bisherigen Buchstaben c bis g werden Buchstaben d bis h.

- b) In Absatz 1 Buchstabe h wird das Wort »fünf« durch das Wort »vier« ersetzt.
- c) In Absatz 2 wird die Angabe »f und g« durch die Angabe »g und h« ersetzt.
- d) Nach Absatz 3 wird folgender neue Absatz 4 eingefügt: »(4) Der Präsident der Landessynode wird im Falle seiner Verhinderung durch einen der Vizepräsidenten der Landessynode vertreten, der von dem Präsidium der Landessynode als ständiger Vertreter des Präsidenten der Landessynode gewählt ist.«
- e) Die bisherigen Absätze 4 bis 8 werden Absätze 5 bis 9.
- f) In dem neuen Absatz 7 wird die Angabe »d bis g« durch die Angabe »e bis h« ersetzt.
4. In Artikel 102 Satz 2 wird die Angabe »a bis f« durch die Angabe »a bis g« ersetzt.
5. In Artikel 103 wird die Angabe »g« durch die Angabe »h« ersetzt.

### § 2

In § 8 Abs. 5 Satz 1 der Kirchenkreisordnung (KKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. S. 47, berichtigt S. 102) wird die Angabe »g« durch die Angabe »h« ersetzt.

### § 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

H a n n o v e r , den 18. Dezember 2002

#### Der Kirchensenat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Dr. K ä ß m a n n

### Nr. 68 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die kirchliche Stiftungsaufsicht. Vom 18. Dezember 2002. (KABl. 2003 S. 3)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1

§ 5 des Kirchengesetzes über die kirchliche Stiftungsaufsicht (StiftungsaufsichtG) vom 18. Dezember 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 20) erhält folgende Fassung:

#### »§ 5

Für die Ausübung der Aufsicht gelten die §§ 10 bis 16 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass mit Zustimmung der Stiftung einzelne Befugnisse der Stiftungsaufsicht auf nachgeordnete kirchliche Aufsichtsstellen übertragen werden können.«

#### Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

H a n n o v e r , den 18. Dezember 2002

#### Der Kirchensenat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Dr. K ä ß m a n n

## Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

### Nr. 69 Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung und der Kirchensynodalwahlordnung.

Vom 6. Dezember 2002. (ABl. 2003 S. 87)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1

#### Änderungen der Kirchenordnung

Die Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 17. März 1949 in der Fassung vom 21. April 1966 (ABl. 1966 S. 89) zuletzt geändert am 14. September 2002 (ABl. 2002 S. 511) wird wie folgt geändert:

- In Artikel 22 Absatz 5 werden die Worte », vor allem die des Dekans und der von ihr zu entsendenden Mitglieder der Kirchensynode« gestrichen.
- Artikel 35 wird wie folgt neu gefasst:
 

»Artikel 35. (1) Die Kirchensynode besteht aus den

  - gewählten Gemeindegliedern, Pfarrerinnen und Pfarrern,
  - berufenen Mitgliedern.

(2) Jede Dekanatssynode wählt zwei Gemeindeglieder und eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, soweit nicht durch die Kirchensynodalwahlordnung etwas anderes bestimmt wird. Dekanate, die eine kirchliche Arbeitsgemeinschaft bilden, wählen auf einer gemeinsamen Tagung der Dekanatssynoden.

(3) Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand weitere Mitglieder berufen. Deren Zahl darf zehn Prozent der zu wählenden Mitglieder der Kirchensynode nicht übersteigen.

(4) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident, die nicht der Kirchensynode angehörenden Mitglieder der Kirchenleitung und die Mitglieder des Leitenden Geistlichen Amtes nehmen mit beratender Stimme an den Tagungen der Kirchensynode teil.

(5) Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, Referatsleiterinnen und Referatsleiter der Kirchenverwaltung sowie die Leitungen der Arbeitszentren nehmen gleichfalls an den Tagungen der Kirchensynode teil. Ihnen kann zu Auskünften über ihr Arbeitsgebiet das Wort erteilt werden. Das gleiche gilt für Inhaberinnen und Inhaber gesamtkirchlicher Ämter; über ihre Auswahl entscheidet die Kirchenleitung.«

**Artikel 2****Änderungen der Kirchensynodalwahlordnung**

Die Kirchensynodalwahlordnung vom 7. Dezember 1967 (ABl. 1967 S. 238) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 1 werden die Worte »einen Pfarrer und zwei Gemeindeglieder« ersetzt durch die Worte: »zwei Gemeindeglieder sowie eine Pfarrerin oder einen Pfarrer«.
    - b) Absätze 2 bis 4 werden wie folgt neu gefasst:
 

»(2) Hat ein Dekanat

      - a) bis zu 30.000 Gemeindeglieder, so sind ein Gemeindeglied und eine Pfarrerin oder ein Pfarrer,
      - b) zwischen 30.001 und 45.000 Gemeindeglieder, so sind zwei Gemeindeglieder und eine Pfarrerin oder ein Pfarrer,
      - c) zwischen 45.001 und 60.000 Gemeindeglieder, so sind drei Gemeindeglieder und eine Pfarrerin oder ein Pfarrer,
      - d) zwischen 60.001 und 75.000 Gemeindeglieder, so sind drei Gemeindeglieder und zwei Pfarrerrinnen oder Pfarrer,
      - e) zwischen 75.001 und 90.000 Gemeindeglieder, so sind vier Gemeindeglieder und zwei Pfarrerrinnen oder Pfarrer,
      - f) mehr als 90.000 Gemeindeglieder, so sind fünf Gemeindeglieder und zwei Pfarrerrinnen oder Pfarrer zu wählen.

(3) Die Kirchenleitung stellt vor jeder Wahl die Zahl der in den Dekanaten zu wählenden Synodalen sowie die Zahl der möglichen Berufungen fest.

(4) Dekanate, die eine Kirchliche Arbeitsgemeinschaft bilden, gelten als ein Dekanat im Sinne der Absätze 1 bis 3.«
  - c) Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:
 

»(6) Hauptberuflich im Dienst der Gesamtkirche oder von Einrichtungen, an denen diese maßgeblich beteiligt ist, stehende und für sie tätige Pfarrerrinnen und Pfarrer und Gemeindeglieder können nicht gewählt werden. Ferner ist die Wahl von Gemeindegliedern, die hauptberuflich im Dienst der Dekanate, Kirchlichen Verbände und Gemeinden stehen, ausgeschlossen.«
  - d) Nach § 2 Absatz 6 wird als neuer Absatz 7 eingefügt:
 

»(7) Als hauptberuflich gilt eine Tätigkeit, die mindestens die Hälfte der jeweiligen regelmäßigen Arbeitszeit umfasst.«
2. § 3 wird wie folgt neu gefasst:
 

»§ 3. Für jedes gewählte Mitglied der Kirchensynode ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Auch hierfür gilt § 2 Absätze 5 bis 7.«
3. § 4 wird nach dem Doppelpunkt wie folgt neu gefasst:
 

»im 1. Wahlgang: Gemeindeglieder;  
im 2. Wahlgang: Pfarrerrinnen oder Pfarrer;  
im 3. Wahlgang: Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für Gemeindeglieder;  
im 4. Wahlgang: Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für Pfarrerrinnen und Pfarrer.«

4. In § 5 Absatz 1 wird nach den Worten »ihre ablehnende Entscheidung« eingefügt »der Einspruchsführerin oder«.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Worte »oder ein Stellvertreter« werden gestrichen, sowie die Worte »jeweils der nächste vorhandene« ersetzt durch »die Stellvertreterin oder der«.
    - bb) Am Ende wird als neuer Satz angefügt:
 

»Für den Rest der Wahlzeit ist eine neue Stellvertreterin oder ein neuer Stellvertreter zu wählen.«
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Worte »legt es sein Amt als Kirchensynodaler in die Hände der Dekanatssynode zurück« werden ersetzt durch »gibt es sein Amt an die Dekanatssynode zurück«.
    - bb) Vor dem Wort »Pfarrer« wird eingefügt »Pfarrerin oder«.
    - cc) Vor den Worten »den Synodalen« wird eingefügt »die Synodale oder«.
  - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) Vor dem Wort »Stellvertreter« wird eingefügt »Stellvertreterinnen und«.
    - bb) Am Ende von Absatz 4 wird als neuer Satz eingefügt:
 

»§ 2 Absatz 4 gilt entsprechend.«
6. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
 

»(1) Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand weitere Mitglieder berufen. Deren Zahl darf zehn Prozent der zu wählenden Mitglieder der Kirchensynode nicht übersteigen. § 2 Absatz 5 ist dabei anzuwenden.«
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Vor den Worten »eines gewählten Stellvertreters« wird eingefügt »einer gewählten Stellvertreterin oder«.
    - bb) Vor dem Wort »Rechte« wird »seine« ersetzt durch »die«.
    - cc) Vor dem Wort »Stellvertreter« wird eingefügt »Stellvertreterin und keinen«.
7. § 8 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
 

»(3) Gewählte Mitglieder der Kirchensynode, bei denen nachträglich die Voraussetzungen von § 2 Absätze 6 und 7 eintreten, scheiden damit aus der Kirchensynode aus. Das gleiche gilt für Stellvertreterinnen und Stellvertreter.«

**Artikel 3****Änderungen der Dekanatssynodalordnung**

Die Dekanatssynodalordnung vom 7. Dezember 1967 (ABl. 1967 S. 233), zuletzt geändert am 29. April 2001 (ABl. 2001 S. 223) wird wie folgt geändert:

In § 15 Abs. 2 Buchst. b) werden die Worte »sowie die von ihr zu entsendenden Mitglieder der Kirchensynode und deren Stellvertreter« gestrichen.

**Artikel 4****In-Kraft-Treten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

(2) Für die Neunte Kirchensynode gelten die bisherigen Vorschriften fort.

Frankfurt am Main, den 6. Dezember 2002

Für den Kirchensynodalvorstand

Dr. Schäfer

**Nr. 70 Kirchengesetz zur Vereinbarung über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Westfalen.**

Vom 7. Dezember 2002. (ABl. 2003 S. 88)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügten Vereinbarung über den Erwerb der Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, vertreten durch die Kirchenleitung, und der Evangelischen Kirche von Westfalen, vertreten durch die Kirchenleitung, wird zugestimmt.

**§ 2**

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 7. Dezember 2002

Für den Kirchensynodalvorstand

Dr. Schäfer

**Vereinbarung über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen**

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, vertreten durch die Kirchenleitung, und die Evangelische Kirche von Westfalen, vertreten durch die Kirchenleitung, schließen aufgrund von § 20 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) vom 10.11.1976 (ABl. EKD 1976 S. 389) die folgende Vereinbarung:

**§ 1****Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen**

Ein Gemeindeglied kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Gemeindezugehörigkeit zu einer anderen als der Kirchengemeinde seines Wohnsitzes erwerben oder in Fällen der Verlegung seines Wohnsitzes oder der Veränderung von Kirchengrenzen die Gemeindezugehörigkeit zu seiner bisherigen Kirchengemeinde fortsetzen.

**§ 2****Voraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Gemeindezugehörigkeit zu einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes ist eine erkennbare kirchliche Bindung an die andere Kirchengemeinde und die Möglichkeit nach den örtlichen Gegebenheiten am kirchlichen Leben dieser Kirchengemeinde teilzunehmen.

(2) Die Entscheidung ergeht auf schriftlichen Antrag des Gemeindegliedes. Ein Antrag auf Fortsetzung der Gemeindezugehörigkeit ist bis zum Wohnsitzwechsel oder binnen eines Monats nach der Veröffentlichung der Grenzveränderung zu stellen.

**§ 3**

**Verfahren für den Erwerb oder die Fortsetzung der Gemeindezugehörigkeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau**

(1) Der Antrag nach § 2 Abs. 2 ist an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde zu richten, zu der die Gemeindezugehörigkeit erworben oder fortgesetzt werden soll. Der Antrag ist zu begründen. Dieser Kirchenvorstand entscheidet nach Anhörung des Presbyteriums der Kirchengemeinde des Wohnsitzes, des Kreissynodalvorstandes des entsprechenden Kirchenkreises sowie des zuständigen Dekanatsynodalvorstandes. Die Entscheidung ist den Beteiligten zuzustellen.

(2) Lehnt der Kirchenvorstand den Antrag ab, so kann die Antragstellerin/der Antragsteller, die/der den Antrag gestellt hat, hiergegen Beschwerde bei der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau erheben. Die Kirchenleitung entscheidet endgültig.

**§ 4**

**Verfahren für den Erwerb oder die Fortsetzung der Gemeindezugehörigkeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(1) Der Antrag nach § 2 Abs. 2 ist an den Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises zu richten, zu dem die Kirchengemeinde gehört, zu der die Gemeindezugehörigkeit erworben oder fortgesetzt werden soll. Der Kreissynodalvorstand entscheidet im Einvernehmen mit dem Presbyterium der Kirchengemeinde, zu der die Gemeindezugehörigkeit erworben oder fortgesetzt werden soll, und nach Anhörung des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde des Wohnsitzes.

(2) Soll die Gemeindezugehörigkeit zu einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes erworben werden, hat der Antrag bei einer Kirchengemeinde mit mehr als einer Pfarrstelle die gewünschte Zuordnung zu einem bestimmten Pfarrbezirk zu enthalten.

(3) Die Entscheidung ist den Beteiligten zuzustellen. Sie können gegen die Entscheidung binnen eines Monats Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen. Über die Beschwerde entscheidet das Landeskirchenamt endgültig.

**§ 5****Rechtsfolgen**

(1) Die Gemeindezugehörigkeit zu einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes entsteht mit Zugang der Entscheidung an den Antragsteller. Im Falle der Fortsetzung der Gemeindezugehörigkeit bleibt die Gemeindezugehörigkeit bestehen.



(2) Für die Zeit der Gemeindezugehörigkeit zu einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes hat das Gemeindeglied nur in jener Kirchengemeinde die Rechte und Pflichten eines Gemeindegliedes. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Kirchensteuern gegenüber der Kirchengemeinde des Wohnsitzes bleibt unberührt.

(3) Sofern die im Haushalt des Gemeindegliedes lebenden Familienangehörigen sich dem Antrag angeschlossen haben, erstreckt sich die Entscheidung auch auf diese.

## § 6

### Verzicht

(1) Das Gemeindeglied kann auf die Gemeindezugehörigkeit nach § 1 verzichten mit der Folge, dass es Glied der Kirchengemeinde des Wohnsitzes wird. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) In der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ist der Verzicht dem zuständigen Kirchenvorstand schriftlich zu erklären. Er wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem er dem Kirchenvorstand zugegangen ist. Der Kirchenvorstand teilt den Wechsel der Gemeindezugehörigkeit dem Dekanatsynodalvorstand, dem Presbyterium der Kirchengemeinde des Wohnsitzes und dem zuständigen Kreissynodalvorstand mit.

(3) In der Evangelischen Kirche von Westfalen ist der Verzicht gegenüber dem Kreissynodalvorstand schriftlich zu erklären, der die Entscheidung über die Gemeindezugehörigkeit getroffen hat. Er wird mit dem Ablauf des Monats wirksam, in dem er dem Kreissynodalvorstand zugegangen ist. Der Kreissynodalvorstand hat die Beteiligten und den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde des Wohnsitzes zu unterrichten.

## § 7

### Widerruf

Ist eine der Voraussetzungen für die Entscheidung entfallen, so kann sie in den Fällen des § 3 von dem Kirchenvorstand und in den Fällen des § 4 von dem zuständigen Kreissynodalvorstand widerrufen werden. Der Widerruf kann sich auf die im Haushalt des Gemeindegliedes lebenden Familienangehörigen erstrecken. Die Beteiligten sind vorher zu hören. Die Entscheidung ist den Beteiligten zuzustellen. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 3 Sätze 2, 3 und 5 Abs. 1 gelten entsprechend.

## § 8

### In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung bedarf für beide vertragsschließenden Kirchen der Zustimmung durch Kirchengesetz. Die Vereinbarung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

D a r m s t a d t , den 30. August 2002

Evangelische Kirche  
in Hessen und Nassau  
– Kirchenleitung –

Dr. S t e i n a c k e r

B i e l e f e l d , den 16. Juli 2002

Evangelische Kirche  
von Westfalen  
Die Kirchenleitung

D a m k e / K l e i n g ü n t h e r

## Nr. 71 Kirchengesetz zur Gewährung von Leistungen zur Haftung und zur Einführung der Altersteilzeit im Kirchenbeamtenverhältnis.

Vom 7. Dezember 2002. (ABl. 2003 S. 90)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Pfarrergesetzes

Das Kirchengesetz über die Dienstverhältnisse der Pfarrer (Pfarrergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1976 (ABl. 1976 S. 153), zuletzt geändert am 28. April 2001 (ABl. 2002 S. 46), wird wie folgt geändert:

1. In § 29 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2 a eingefügt:

»(2a) Die Gewährung von Beihilfen zu den Aufwendungen

1. in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen,
2. in Fällen des nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs und bei nicht rechtswidriger Sterilisation und
3. für Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge und zur Früherkennung von Krankheiten

richtet sich nach der Hessischen Beihilfeverordnung in der jeweils geltenden Fassung.«

2. § 34 wird wie folgt gefasst:

»§ 34. (1) Verletzt ein Pfarrer vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat er dem Dienstherrn, dessen Aufgaben er wahrgenommen hat, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Haben mehrere Pfarrer gemeinsam den Schaden verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an. Hat der Dienstherr einem Dritten Schadenersatz geleistet, so tritt an die Stelle des Zeitpunkts, in dem der Dienstherr von dem Schaden Kenntnis erlangt, der Zeitpunkt, in dem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber vom Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt wird.

(3) Leistet der Pfarrer dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so geht der Ersatzanspruch auf den Pfarrer über.«

3. Nach § 34 werden folgende §§ 34a und 34b eingefügt:

»§ 34a. (1) Werden Pfarrer, Versorgungsberechtigte oder Angehörige von solchen körperlich verletzt oder getötet und steht einer dieser Personen infolge der Körperverletzung oder der Tötung ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch gegen Dritte zu, so werden Leistungen während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder Leistungen infolge der Körperverletzung oder der Tötung nur gegen Abtretung dieser Ansprüche bis zur Höhe der Leistung des Dienstherrn gewährt.

(2) Der abgetretene Anspruch kann nicht zum Nachteil der Bezugsberechtigten geltend gemacht werden.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 sind die Bezugsberechtigten von Amts wegen auf die Möglichkeit der Abtre-

tung und die Rechtsfolgen für die Gewährung der Leistungen nach diesem Kirchengesetz hinzuweisen.

§ 34b. (1) Sind bei Ausübung des Dienstes, ohne dass ein Dienstunfall eingetreten ist, Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die üblicherweise bei Wahrnehmung des Dienstes mitgeführt werden, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann dem Pfarrer dafür Ersatz geleistet werden.

(2) Schadenersatz wird nicht gewährt, wenn der Pfarrer den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat; er kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn ein grob fahrlässiges Verhalten des Pfarrers zur Entstehung des Schadens beigetragen hat.«

## Artikel 2

### Änderung des Kirchenbeamtengesetzes

Das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten (Kirchenbeamtengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1978 (ABl. 1978 S. 156) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

»§ 19a. (1) Kirchenbeamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung (Altersteilzeit) bewilligt werden, bei teilzeitbeschäftigten Kirchenbeamten mit der Hälfte der zuletzt festgesetzten Arbeitszeit, sonst mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, höchstens jedoch mit der Hälfte der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten drei Jahre, wenn

1. der Kirchenbeamte das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet hat,
2. die Teilzeitbeschäftigung vor dem 1. Januar 2010 beginnt und
3. dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Auf Bewilligung von Altersteilzeit nach Absatz 1 besteht kein Anspruch. Der Dienstherr kann von der Anwendung der Regelung absehen oder sie auf bestimmte Verwaltungsbereiche beschränken.

(3) Die Altersteilzeit nach Absatz 1 kann in der Weise bewilligt werden, dass

1. durchgehend Teilzeitarbeit mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit geleistet wird (Teilzeitmodell) oder
2. die zu erbringende Arbeitsleistung vollständig in der ersten Hälfte des Bewilligungszeitraums geleistet wird und der Kirchenbeamte anschließend vom Dienst freigestellt wird (Blockmodell).«

2. In § 33 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

»(1a) Die Gewährung von Beihilfen zu den Aufwendungen

1. in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen,
2. in Fällen des nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs und bei nicht rechtswidriger Sterilisation und
3. für Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge und zur Früherkennung von Krankheiten

richtet sich nach der Hessischen Beihilfenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.«

3. Nach § 36 werden folgende §§ 36a und 36b eingefügt:

»§ 36a. (1) Werden Kirchenbeamte, Versorgungsrechtigte oder Angehörige von solchen körperlich verletzt oder getötet und steht einer dieser Personen infolge der Körperverletzung oder der Tötung ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch gegen Dritte zu, so werden Leistungen während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder Leistungen infolge der Körperverletzung oder der Tötung nur gegen Abtretung dieser Ansprüche bis zur Höhe der Leistung des Dienstherrn gewährt.

(2) Der abgetretene Anspruch kann nicht zum Nachteil der Bezugsberechtigten geltend gemacht werden.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 sind die Bezugsberechtigten von Amts wegen auf die Möglichkeit der Abtretung und die Rechtsfolgen für die Gewährung der Leistungen nach diesem Kirchengesetz hinzuweisen.

§ 36b. (1) Sind bei Ausübung des Dienstes, ohne dass ein Dienstunfall eingetreten ist, Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die üblicherweise bei Wahrnehmung des Dienstes mitgeführt werden, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann dem Kirchenbeamten dafür Ersatz geleistet werden.

(2) Schadenersatz wird nicht gewährt, wenn der Kirchenbeamte den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat; er kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn ein grob fahrlässiges Verhalten des Kirchenbeamten zur Entstehung des Schadens beigetragen hat.«

4. § 42 wird wie folgt gefasst:

»§ 42. (1) Verletzt ein Kirchenbeamter vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat er dem Dienstherrn, dessen Aufgaben er wahrgenommen hat, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Haben mehrere Kirchenbeamte gemeinsam den Schaden verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an. Hat der Dienstherr einem Dritten Schadenersatz geleistet, so tritt an die Stelle des Zeitpunkts, in dem der Dienstherr von dem Schaden Kenntnis erlangt, der Zeitpunkt, in dem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber vom Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt wird.

(3) Leistet der Kirchenbeamte dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so geht der Ersatzanspruch auf den Kirchenbeamten über.«

## Artikel 3

### Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten (Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1978 (ABl. 1978 S. 163), zuletzt geändert am 28. Juni 1997 (ABl. 1997 S. 254), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 werden folgende §§ 4a und 4b eingefügt:

»§ 4a. (1) Kirchenbeamten, die Altersteilzeit nach § 19a Kirchenbeamtengesetz ausüben, wird ein nichtruhegehaltfähiger Altersteilzeitzuschlag gewährt.

(2) Der Zuschlag wird gewährt in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Nettobesoldung, die sich aus dem Umfang der Teilzeitbeschäftigung ergibt, und

83 vom Hundert der Nettobesoldung, die nach der bisherigen Arbeitszeit, die für die Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist, zustehen würde. Zur Ermittlung dieser letztgenannten Nettobesoldung ist die Bruttobesoldung um die Lohnsteuer, den Solidaritätszuschlag, die Kirchensteuer und den Versichertenanteil am Pflichtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung zu vermindern; Freibeträge (§ 39a des Einkommensteuergesetzes) oder sonstige individuelle Merkmale bleiben unberücksichtigt.

(3) Bruttobesoldung im Sinne des Absatzes 2 ist das Grundgehalt, der Familienzuschlag, der Zuschlag in Höhe des Versichertenanteils am Pflichtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich des hierauf entfallenden Steuerausgleichsbetrags, Amtszulagen, Stellenzulagen sowie die jährliche Sonderzuwendung und das jährliche Urlaubsgeld.

(4) Steuerfreie Bezüge, Erschwerniszulagen und Vergütungen werden entsprechend dem Umfang der tatsächlich geleisteten Tätigkeit gewährt.

§ 4b. Wenn die Altersteilzeit mit ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit (Blockmodell) vorzeitig endet und die insgesamt gezahlten Altersteilzeitbezüge geringer sind als die Besoldung, die nach der tatsächlichen Beschäftigung ohne Altersteilzeit zugestanden hätte, ist ein Ausgleich in Höhe des Unterschiedsbetrages zu gewähren. Dabei bleiben Zeiten ohne Dienstleistung in der Arbeitsphase, soweit sie insgesamt sechs Monate überschreiten, unberücksichtigt.«

2. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

»§ 12a. Zeiten einer Altersteilzeit nach § 19a Kirchenbeamtenengesetz sind zu neun Zehnteln der regelmäßigen Arbeitszeit ruhegehaltfähig.«

#### Artikel 4

##### In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 7. Dezember 2002

Für den Kirchensynodalvorstand

Dr. Schäfer

#### Nr. 72 Kirchengesetz zur Änderung des Gleichstellungsgesetzes.

Vom 4. Dezember 2002. (ABl. 2003 S. 92)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderung des Gleichstellungsgesetzes

Das Kirchengesetz zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern vom 6. Dezember 1997 (ABl. 1998 S. 165) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 4 wird die Zahl »400« durch die Zahl »50« ersetzt.
2. In § 5 Abs. 4 wird das Wort »Frauenbeauftragte« durch das Wort »Gleichstellungsbeauftragte« ersetzt.

3. In § 6 Abs. 1 wird das Wort »Frauenbeauftragte« durch das Wort »Gleichstellungsbeauftragte« ersetzt.

4. In § 7 Abs. 2, 3 und 4 werden die Worte »Frauenbeauftragte« durch die Worte »Gleichstellungsbeauftragte« ersetzt.

5. In § 14 Abs. 1 wird das Wort »Frauenbeauftragte« durch das Wort »Gleichstellungsbeauftragte« ersetzt.

6. In § 15 in der Überschrift sowie in den Abs. 1 bis 6 werden die Worte »Frauenbeauftragte« durch die Worte »Gleichstellungsbeauftragte« ersetzt.

7. In § 16 in der Überschrift sowie in Abs. 1 werden die Worte »Frauenbeauftragte« durch die Worte »Gleichstellungsbeauftragte« ersetzt.

8. § 16 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) Sie ist bei Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgesprächen zu beteiligen, soweit Stellen betroffen sind, bei denen Unterrepräsentanz festgestellt ist. In anderen Fällen ist sie zu informieren sowie auf Verlangen einer/eines Beteiligten hinzuzuziehen.«

9. In § 16 Abs. 3, 5 und 6 werden die Worte »Frauenbeauftragte« durch die Worte »Gleichstellungsbeauftragte« ersetzt.

10. In § 17 werden die Worte »Frauenbeauftragte« durch die Worte »Gleichstellungsbeauftragte« ersetzt.

11. In § 18 Abs. 1 und 2 werden die Worte »Frauenbeauftragte« durch die Worte »Gleichstellungsbeauftragte« ersetzt.

#### Artikel 2

##### In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 4. Dezember 2002

Für den Kirchensynodalvorstand

Dr. Schäfer

#### Nr. 73 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer (Pfarrerbesoldungsgesetz).

Vom 4. Dezember 2002. (ABl. 2003 S. 92)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer (Pfarrerbesoldungsgesetz)

Das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer (Pfarrerbesoldungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1978 (ABl. 1978 S. 166), zuletzt geändert am 28. April 2001 (ABl. 2002 S. 46), wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

»Absatz 2 gilt für beide Ehepartner mit der Maßgabe, dass insgesamt höchstens ein voller Ortszuschlag einbehalten wird.«

**Artikel 2****In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 4. Dezember 2002

Für den Kirchensynodalvorstand

Dr. Schäfer

**Nr. 74 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Dienstverhältnisse der Pfarrer (Pfarrergesetz).**

Vom 4. Dezember 2002. (ABl. 2003 S. 93)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1****Änderung des Kirchengesetzes über die Dienstverhältnisse der Pfarrer (Pfarrergesetz)**

Das Kirchengesetz über die Dienstverhältnisse der Pfarrer (Pfarrergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. November 1976 (ABl. 1976 S. 153), zuletzt geändert am 21. April 2002 (ABl. 2002 S. 358), wird wie folgt geändert:

1. § 7b Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

»Mit Erlangung der Bewerbungsfähigkeit (Lebenszeiternennung) wird dem Pfarrer im Teildienstverhältnis auf seinen Antrag das Recht zur Bewerbung um eine volle Pfarrstelle zuerkannt.«

2. § 7b Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

»Wird dem Pfarrer im Teildienstverhältnis eine volle Pfarrstelle als Inhaber übertragen, wird er zugleich in ein volles Dienstverhältnis berufen. Die Berufung in ein volles Dienstverhältnis ist auch dann zulässig, wenn der Pfarrer im Teildienstverhältnis mit einem vollen Verwaltungsdienstauftrag beauftragt wird.«

3. § 7b Abs. 4 und 5 werden ersatzlos gestrichen.

**Artikel 2****In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am 1. März 2003 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 4. Dezember 2002

Für den Kirchensynodalvorstand

Dr. Schäfer

**Nr. 75 Kirchengesetz zur Änderung des Auswahlverfahrens für den Pfarrdienst in der EKHN.**

Vom 7. Dezember 2002. (ABl. 2003, S. 93)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1****Änderungen des Kirchengesetzes über die Dienstverhältnisse der Pfarrer (Pfarrergesetz)**

Das Kirchengesetz über die Dienstverhältnisse der Pfarrer in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1976 (ABl. 1976 S. 153), zuletzt geändert am 21. April 2002 (ABl. 2002 S. 358), wird wie folgt geändert:

§ 58a wird wie folgt neu gefasst:

»§ 58a. (1) Die Kirchenleitung entscheidet über die Ernennung als Pfarrvikar und die Ordination.

(2) Die Entscheidung über die Ernennung als Pfarrvikar erfolgt auf der Grundlage von persönlicher Eignung, Befähigung (Noten der beiden Theologischen Examina) und fachlicher Leistung.

(3) Die persönliche Eignung des Bewerbers ergibt sich aus einer gutachterlichen Stellungnahme durch das Theologische Seminar auf Grund folgender Kriterien:

- a) Fähigkeit zur verantwortlichen Leitungstätigkeit in einer Gemeinde,
- b) Teamfähigkeit,
- c) Fähigkeit zur glaubwürdigen Vertretung des eigenen Zeugnisses des christlichen Glaubens,
- d) Sprach-, Argumentations- und Dialogfähigkeit,
- e) Belastbarkeit und Konfliktfähigkeit,
- f) Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Person und der Berufsrollen.

(4) Näheres zum Verfahren regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf.«

**Artikel 2****Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau**

Das Kirchengesetz betreffend die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in der Fassung vom 7. Dezember 1967 (ABl. 1968 S. 42), zuletzt geändert am 5. Dezember 1997 (ABl. 1998 S. 49), wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

»§ 6. (1) Die Aufnahme der Pfarramtskandidaten in den praktischen Vorbereitungsdienst erfolgt im Rahmen der von der Kirchenleitung festgesetzten Zahl der Ausbildungsplätze. Sie setzt die erfolgreiche Teilnahme an einer Potentialanalyse und das Erste Theologische Examen voraus.

(2) Die an der zweiten Ausbildungsphase interessierten Theologiestudierenden bewerben sich beim zuständigen Referat der Personalabteilung der Kirchenverwaltung für die Potentialanalyse.

(3) Im Rahmen der Potentialanalyse wird die persönliche Eignung der Kandidaten nach den folgenden Kriterien festgestellt und bewertet:

- a) Fähigkeit zur verantwortlichen Leitungstätigkeit,
- b) Teamfähigkeit,
- c) Fähigkeit zur glaubwürdigen Vertretung des eigenen Zeugnisses des christlichen Glaubens,
- d) Sprach-, Argumentations- und Dialogfähigkeit,
- e) Belastbarkeit und Konfliktfähigkeit,
- f) Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Person.

(4) Die Kandidaten erhalten nach Abschluss der Potentialanalyse eine detaillierte Rückmeldung zu ihren Stärken und Schwächen sowie Empfehlungen für ihren weiteren Entwicklungs- und Ausbildungsprozess.

(5) Begründet die Potentialanalyse, dass der Kandidat für den Pfarrdienst zum Zeitpunkt der Entscheidung ungeeignet erscheint, wird er nicht zum Vikariat zugelassen. Die Wiederholung der Potentialanalyse ist einmal möglich.

(6) Näheres zum Verfahren der Potentialanalyse regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf.

(7) Die praktische Vorbildung erfolgt unter der Leitung eines Theologischen Seminars.«

### Artikel 3

#### Übergangsregelung

- § 6 des Kirchengesetzes betreffend die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau findet erstmals für die Kandidaten Anwendung, die sich zum 15. April 2003 für das Erste Theologische Examen angemeldet haben.
- Für die Kandidaten, die sich vor dem 15. April 2003 zum Ersten Theologischen Examen angemeldet haben, gilt § 58a des Pfarrergesetzes in der Fassung vom 5. Dezember 1997.

### Artikel 4

#### In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2003 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 7. Dezember 2002

Für den Kirchensynodalvorstand

Dr. Schäfer

## Nr. 76 Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrstellenbemessungsverfahrens.

Vom 4. Dezember 2002. (ABl. 2003 S. 94)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen; Artikel 40 Abs. 2 der Kirchenordnung ist eingehalten:

### Artikel 1

#### Änderung der Kirchenordnung

Die Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 17. März 1949 in der Fassung vom 21. April 1966 (ABl. 1966 S. 89), zuletzt geändert am 7. Dezember 2000 (ABl. 2001 S. 128), wird wie folgt geändert:

- Artikel 20 wird wie folgt gefasst:
 

»Artikel 20. Die Kirchengemeinden eines zusammengehörigen Gebietes bilden zur Regelung ihres Dienstes, zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben und zur gegenseitigen Unterstützung das Dekanat. Die Gemeinschaft des Dekanats lässt keine Gemeinde in der Vereinzelung leben und nimmt an ihrem Teil eine Verantwortung für die rechte Ausrichtung des Verkündigungsauftrags in allen Gemeinden ihres Bereiches wahr.«
- Artikel 22 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Die Dekanatsynode ist im Rahmen der gesamt-kirchlichen Ordnung für die Ausrichtung des kirchlichen Dienstes in ihrem Bereich verantwortlich. Sie unterrichtet sich über die kirchliche und weltanschauliche Lage sowie über die öffentlichen und sozialen Vorgänge im Dekanat und wacht darüber, dass der missionarische und diakonische Auftrag der Kirche erkannt und nach Kräften erfüllt wird. Sie wirkt bei der ausreichenden kirchlichen Versorgung der Gemeinden mit, gibt ihnen Anregungen und Hilfen für ihren Dienst, nimmt selbst gemeinsame Aufgaben im Dekanat wahr und fördert das Zusammenwachsen der Gemeinden zu engerer Gemeinschaft. Jede Gemeinde soll die Hilfe der Dekanatsynode annehmen und sich ihren Weisungen und gemeinsamen Aufgaben nicht entziehen.«

### Artikel 2

#### Änderung der Kirchengemeindeordnung

Die Kirchengemeindeordnung in der Fassung vom 6. November 1979 (ABl. 1979 S. 181), zuletzt geändert am 5. Dezember 2002 (ABl. 2002 S. 51), wird wie folgt geändert:

Nach § 12 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

»(4) Dienste in benachbarten Kirchengemeinden können durch gemeinsame Pfarrdienstordnungen geregelt werden.«

### Artikel 3

#### Änderung der Dekanatsynodalordnung

Die Dekanatsynodalordnung vom 7. Dezember 1967 (ABl. 1967 S. 233), zuletzt geändert am 8. Dezember 2001 (ABl. 2002 S. 50), wird wie folgt geändert:

- § 15 Abs. 2 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:
 

»d) bei der ausreichenden kirchlichen Versorgung der Gemeinden mitzuwirken sowie für besondere Aufgaben des Dekanats die erforderlichen Kräfte zu be-rufen;«
- § 26 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - In Buchstabe l wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
  - Nach Buchstabe l werden folgende Buchstaben m und n angefügt:
 

»m) bei der Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarr- und Pfarrvikarstellen mit zu wirken;

n) die pfarramtlichen Dienste in benachbarten Kirchengemeinden durch gemeinsame Pfarrdienstordnungen im Benehmen mit den beteiligten Kirchenvorständen und mit Zustimmung der Kirchenleitung zu regeln.«

### Artikel 4

#### Änderung des Pfarrstellengesetzes

Das Pfarrstellengesetz vom 12. November 1981 (ABl. 1981 S. 182), zuletzt geändert am 5. Dezember 2001 (ABl. 2002 S. 50), wird wie folgt geändert:

- § 2 wird wie folgt neu gefasst:
 

»§ 2. (1) Die Kirchenleitung stellt die Gesamtzahl der finanzierbaren Pfarr- und Pfarrvikarstellen nach Maßgabe der dafür verfügbaren Haushaltsmittel und dem von der Kirchensynode beschlossenen Stellenplan fest.

(2) Für jedes Dekanat erstellt die Kirchenleitung einen Sollstellenplan für den gemeindlichen Pfarrdienst mit Ausnahme der Personalgemeinden, Anstaltsgemeinden

und sonstigen Kirchengemeinden besonderer Art gemäß Artikel 3 Absatz 7 der Kirchenordnung.

(3) Bei der Aufstellung des Sollstellenplans müssen folgende Merkmale berücksichtigt werden:

- die Mitgliederzahl
- die Zahl der Gottesdienstorte
- die Fläche
- die Zahl der Kindertagesstätten
- die Relation der Kirchenmitglieder zu den Nichtmitgliedern

(4) Näheres bestimmt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf.«

2. Der bisherige § 2 wird zu § 3 und wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarr- und Pfarrvikarstellen bei Kirchengemeinden im Rahmen des Sollstellenplans entscheidet der Dekanatssynodalvorstand im Einvernehmen mit der Kirchenleitung und im Benehmen mit den beteiligten Kirchenvorständen.«

3. § 4 wird wie folgt gefasst:

»§ 4. (1) Bei der Zuweisung gemeindlicher Pfarr- und Pfarrvikarstellen sind die in § 2 Abs. 3 aufgeführten Merkmale zu berücksichtigen.

(2) Die Zuweisung obliegt dem Dekanatssynodalvorstand, der unter Berücksichtigung der in § 2 Abs. 3 aufgeführten Merkmale ein Zuweisungsverfahren beschließt und der Kirchenleitung zur Genehmigung vorlegt.

(3) Näheres bestimmt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf.«

4. Der bisherige § 4 wird zu § 5 und die Absätze 1 und 2 werden wie folgt geändert:

»§ 5. (1) Die Kirchenleitung kann auf Antrag des Dekanatssynodalvorstandes eine gemeindliche Pfarr- oder Pfarrvikarstelle als Ergebnis des Zuweisungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 auch dann verändern oder aufheben, wenn sie einem Inhaber auf Dauer übertragen ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine übergreifende Neuordnung von Pfarrstellen in einem Dekanat erfolgt. Eine Veränderung oder Aufhebung der Stelle soll nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach Übertragung der Stelle erfolgen. Der Inhaber ist vorher zu hören.

(2) Die Einschränkung und die Aufhebung der Stelle sind dem Inhaber im Fall des Absatz 1 schriftlich bekannt zu geben und werden erst nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe wirksam. Mit der Aufhebung der Stelle erlöschen die Rechte als Stelleninhaber.«

5. Die bisherigen §§ 5 bis 36 werden die §§ 6 bis 37.

#### Artikel 5

#### Übergangsregelung

Die Anpassung an das den Dekanaten zugewiesene gemeindliche Pfarr- und Pfarrstellenbudget ist bis 31. Januar 2005 zu realisieren.

#### Artikel 6

#### In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2003 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 4. Dezember 2002

Für den Kirchensynodalvorstand

Dr. Schäfer

## Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

### Nr. 77 Revisionsordnung.

Vom 28. Januar 2003. (KABl. S. 38)

Das Landeskirchenamt hat am 28. Januar 2003 gemäß Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe g) der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) die folgende Verwaltungsordnung beschlossen:

#### § 1

Die Revision dient der Überprüfung der ordnungsgemäßen Erfüllung der dem Pfarrer obliegenden Verwaltungsaufgaben, insbesondere der pfarramtlichen Geschäftsführung sowie der Führung der Kirchenbücher und der Registratur. Sie ist auch dazu bestimmt, den Pfarrer bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben zu beraten und zu unterstützen.

#### § 2

Revisionen werden durchgeführt

1. als »kleine Revision«  
vor der Feststellung der Anstellungsfähigkeit gemäß § 2 des Pfarrdienstgesetzes;
2. als »große Revision«

#### § 3

Die Revision führt der Dekan anhand des vom Landeskirchenamt herausgegebenen Musterrevisionsprotokolls durch. In den Fällen des § 2 Nr. 2 wird der Dekan in der Regel durch das Landeskirchenamt unterstützt.

#### § 4

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Vorstehende Ordnung wird hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 17. Februar 2003

Dr. Hein

Bischof

## Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

### Nr. 78 Rechtsverordnung zur Änderung des Kirchenmusikergesetzes.

Vom 4. Februar 2003. (GVOBl. S. 52)

Die Kirchenleitung hat nach Artikel 82 Abs. 2 und 3 der Verfassung mit Zustimmung des Hauptausschusses folgende Rechtsverordnung erlassen:

#### Artikel 1

§ 33 des Kirchengesetzes zur Ordnung des Kirchenmusikerdienstes in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Kirchenmusikergesetz) vom 9. Juni 1979 (GVOBl. S. 195) erhält folgende Fassung:

#### § 33

Prüfungsordnungen, Beschäftigungsförderung, Ausführungsbestimmungen

Die Kirchenleitung kann das kirchenmusikalische Prüfungswesen sowie Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung von Kirchenmusikern und Kirchenmusikerinnen durch Rechtsverordnung regeln. Das Nordelbische Kirchenamt kann die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlassen.

#### Artikel 2

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

K i e l , den 4. Februar 2003

Die Kirchenleitung

Maria J e p s e n

Bischöfin

## D. Mitteilungen aus der Ökumene

## E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

## F. Mitteilungen

### Evangelische Kirche in Deutschland

#### Auslandsdienst in New York, USA

Die Deutsche Ev.-Luth. Gemeinde St. Paul in NEW YORK sucht zum 1. November 2003

#### eine ordinierte Pfarrerin / einen ordinierten Pfarrer.

Die Pfarrstelle wird durch Gemeindewahl und durch EKD-Entsendung besetzt.

Die Gemeindeglieder leben im Großraum New York verstreut. Die neugotische Kirche liegt im Stadtteil Manhattan in der 22. Straße. Die Gemeinde ist deutschsprachig. Gegründet wurde sie 1841 von Einwanderern aus den deutschsprachigen Regionen Europas. Sie ist mit der EKD vertraglich verbunden.

Die Pfarrerin / der Pfarrer soll:

- auf die besonderen Bedürfnisse einer Gemeinde sowohl von Einwanderergenerationen als auch von befristet im Einzugsbereich der Gemeinde lebenden deutschsprachigen Gläubigen eingehen,
- Freude am Dienst der Verkündigung, an nachgehender Seelsorge und Gemeindeaufbau haben,
- sich den vielfältigen ökumenischen Herausforderungen dieser multikulturellen Stadt stellen,

- für die Erteilung von Religionsunterricht an der in einem Vorort gelegenen Deutschen Schule New York zur Verfügung stehen,
- über gute englische Sprachkenntnisse und einen Führerschein verfügen.

Die Gemeinde besitzt zzt. kein Pfarrhaus. Für die neue Pfarrerin / den neuen Pfarrer wird ein Haus oder eine Wohnung zur Verfügung gestellt. Die Besoldung erfolgt nach den Richtlinien der EKD.

Bewerben können sich Pfarrer/innen, die über mehrjährige Gemeindeerfahrung verfügen und im Dienst einer Gliedkirche der EKD stehen. Stellenteilung ist nicht möglich.

Die Ausschreibungsunterlagen sind anzufordern beim

Kirchenamt der EKD / Amerikareferat  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
Tel.: (0511) 2796-224 u. -231  
Fax: (0511) 2796-717  
E-Mail: amerika@ekd.de  
Bewerbungsfrist: 31. Mai 2003

## Eine Aufgabe im Ruhestand

Das Kirchenamt der EKD sucht für den kirchlichen Dienst an Urlaubsorten sowie für Vakanzvertretungen im europäischen Ausland Pfarrer und Pfarrerinnen, die das 70. Lebensjahr noch nicht überschritten haben und bereit und in der Lage sind, in ihrem Ruhestand nebenamtlich für 10 Monate pfarramtliche Aufgaben zu übernehmen.

Folgende Stellen sind noch zu besetzen:

- **Gran Canaria/Spanien**  
(voraussichtlich 6 Std. Schulunterricht)  
vom 01.09.2003-30.06.2004
- **Rhodos/Griechenland**  
vom 01.09.2003-30.06.2004
- **Teneriffa/Spanien**  
vom 01.09.2003-30.06.2004  
(evtl. auch vom 01.07.2003-31.05.2004)
- **Mallorca/Spanien**  
vom 01.09.2003-30.06.2004
- **Heviz/Ungarn**  
vom 01.09.2003-30.06.2004

Das Kirchenamt der EKD sucht außerdem zum Aufbau bzw. zur Versorgung deutschsprachiger evangelischer Gemeindegruppen pensionierte Pfarrerinnen und Pfarrer mit Erfahrung in Gemeindeführung, Gemeindeleitung und Ökumene für:

- **Sofia/Bulgarien**  
vom 01.09.2003-30.06.2004
- **Belgrad/Jugoslawien**  
vom 01.09.2003-30.06.2004

Geboten werden:

- Hin- und Rückreisekosten für die Beauftragten und ihre Ehepartner bzw. Ehepartnerin,
- mietfreie Wohnung/(Appartement),
- monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 511,30 Euro (steuerpflichtig),
- Pkw kann zur Verfügung gestellt werden.

Wenn Sie sich eine solche Tätigkeit vorstellen können, stehen wir Ihnen für weitere Einzelheiten gern zur Verfügung.

Kirchenamt der EKD  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
Tel.: 0511/27 96-126/122  
Fax: 0511/27 96-725  
e-mail: suedeuropa@ekd.de

## Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

### Entzug von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung

Gem. § 7 Abs. 3 des Pfarrergesetzes der VELKD informiert die Evangelisch-lutherische Kirche in Thüringen darüber, dass Frau Eva Braun, ehemals Pastorin der Landeskirche, mit Wirkung vom 01.03.2003 gem. § 7 Abs. 2 des Pfarrergesetzes der VELKD Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung entzogen wurden.

Landeskirchenamt  
Kilger



## Inhalt

(die mit einem \* versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

### A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 63\* Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Evangelisch-Lutherischen Kirche im südlichen Afrika (ELKSA (N-T)). Vom 21. Februar 2003 . . . 109
- Nr. 64\* Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Evangelisch-Lutherischen Kirche im südlichen Afrika (ELKSA (Kapkirche)). Vom 21. Februar 2003 . . . 110
- Nr. 65\* Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Namibia (ELKIN (DELK)). Vom 21. Februar 2003 . . . 111
- Nr. 66\* Mitteilung über die Mitglieder des Reformierten Senats beim Disziplinarhof der EKD. Vom 21. März 2003 . . . 113

### B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

#### C. Aus den Gliedkirchen

##### Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

- Nr. 67 Kirchengesetz über die Änderung der Zusammensetzung des Kirchensynodales. Vom 18. Dezember 2002. (KABl. 2003 S. 2) . . . 113
- Nr. 68 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die kirchliche Stiftungsaufsicht. Vom 18. Dezember 2002. (KABl. 2003 S. 3) . . . 114

##### Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

- Nr. 69 Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung und der Kirchensynodalwahlordnung. Vom 6. Dezember 2002. (ABl. 2003 S. 87) . . . 114
- Nr. 70 Kirchengesetz zur Vereinbarung über die Gemeindegliederung in besonderen Fällen zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Westfalen. Vom 7. Dezember 2002. (ABl. 2003 S. 88) . . . 116

- Nr. 71 Kirchengesetz zur Gewährung von Leistungen zur Haftung und zur Einführung der Altersteilzeit im Kirchenbeamtenverhältnis. Vom 7. Dezember 2002. (ABl. 2003 S. 90) 117
- Nr. 72 Kirchengesetz zur Änderung des Gleichstellungsgesetzes. Vom 4. Dezember 2002. (ABl. 2003 S. 92) . . . 119
- Nr. 73 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer (Pfarrerbesoldungsgesetz). Vom 4. Dezember 2002. (ABl. 2003 S. 92) 119
- Nr. 74 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Dienstverhältnisse der Pfarrer (Pfarrergesetz). Vom 4. Dezember 2002. (ABl. 2003 S. 93) . . . 120
- Nr. 75 Kirchengesetz zur Änderung des Auswahlverfahrens für den Pfarrdienst in der EKHN. Vom 7. Dezember 2002. (ABl. S. 93) . . . 120
- Nr. 76 Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrstellenbemessungsverfahrens. Vom 4. Dezember 2002. (ABl. 2003 S. 94) . . . 121

##### Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

- Nr. 77 Revisionsordnung. Vom 28. Januar 2003. (KABl. S. 38) . . . 122

##### Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

- Nr. 78 Rechtsverordnung zur Änderung des Kirchenmusikergesetzes. Vom 4. Februar 2003. (GVOBl. S. 52) . . . 123

### D. Mitteilungen aus der Ökumene

### E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

### F. Mitteilungen

- Auslandsdienst . . . 123
- Personalmitteilungen . . . 124
- Diesem Amtsblatt liegt die Rechtsprechungsbeilage 2003 bei.





**H 1204**

**EKD Verlag  
Postfach 21 02 20 – 30402 Hannover**

---

---

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftführung:  
Oberkirchenrat Dr. Gerhard Eibach, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Ruf 27 96-4 63. Das »Amtsblatt der  
Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Kirchenamt.  
Preise: Jahresabonnement 24,- Euro; Einzelheft 2,20 Euro; Rechtsprechungsbeilage 3,- Euro – einschließlich Mehrwertsteuer –.  
Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover, Konto-Nr. 660 000 (BLZ 250 607 01)  
Verlag und Druck: Schlütersche GmbH & Co. KG, Verlag und Druckerei, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover,  
Postfach 54 40, 30054 Hannover, Telefon (05 11) 85 50-0